

Der SRH sieht den ungebremsten Anstieg der Ausgabereste mit großer Sorge. Das jährlich im Rahmen des Verfahrens zur Übertragung der Ausgabereste ausgegebene Ziel der Reduzierung der Reste wird nicht erreicht. Der SRH empfiehlt, die Einführung verbindlicher Vorgaben zur prozentualen Begrenzung der Höhe sowie zum Mindestumfang in Abgang zu stellender Reste zu prüfen.

1 Ausgabereste und Vorgriffe

1.1 Übertragbarkeit von Ausgaben

- 1 Nach dem Grundsatz der Jährigkeit des Haushaltsplans dürfen Ausgaben nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortduert, und nur bis zum Ende des Haushaltjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung von Ausgaberesten kommt demgegenüber nur in bestimmten Ausnahmefällen in Betracht. Damit soll verhindert werden, dass das Steuerungs- und Budgetrecht des Parlaments durch die Bildung und das Vorhalten immer größer werdender Befugnisse aus Resten unterlaufen wird.
- 2 Die → Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushalt Jahr hinaus als Ausgabereste verfügbar zu halten.
- 3 Folgende Ausgaben waren aus den Haushalt Jahren 2022 nach 2023 sowie aus 2023 nach 2024 übertragbar:
 - █ Ausgaben für Investitionen (§ 19 Satz 1 SäHO),
 - █ Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (§ 19 Satz 1 SäHO),
 - █ Ausgaben der Titel der Gruppe 519 (§ 9 Abs. 4 HG 2021/2022 und § 9 Abs. 4 HG 2023/2024),
 - █ Ausgaben einschließlich Abführungen von Rückerstattungen an die Europäische Union zur Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union für den jeweiligen Förderzeitraum zuzüglich Nachlaufperioden (§ 11 Abs. 1 HG 2021/2022 und § 11 Abs. 1 HG 2023/2024),
 - █ andere Ausgaben, die im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurden (§ 19 Satz 2 SäHO) und
 - █ Ausgaben, deren Übertragbarkeit in besonders begründeten Einzelfällen vom SMF im Vollzug des Haushalts zugelassen wurde, da die Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushalt Jahr zu leisten waren (§ 45 Abs. 4 SäHO).

1.2 Bildung und Übertragung von Ausgaberesten

- 4 Die Übertragung und die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf gem. § 45 Abs. 3 SäHO der Einwilligung des SMF. Das SMF war nach § 9 Abs. 1 und 2 HG 2021/2022 sowie nach § 9 Abs. 1 und 2 HG 2023/2024 ermächtigt, Ausgabereste auf Titel mit dem gleichen Zweck, aber mit einer anderen Bezeichnung und Titelnummer im StHpl. zu übertragen sowie zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages im Gesamthaushalt einzuziehen. Nach einer Übertragung bleiben die Ausgabereste für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushalt Jahr hinaus verfügbar.

- ⁵ Anders als bei der Darstellung im Haushalt des Bundes oder verschiedener anderer Länder, bspw. Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sind aus dem Haushaltsentwurf sowie im festgestellten Haushaltsplan des Freistaates Sachsen keine in Vorjahren übertragenen Reste ersichtlich. Dadurch fehlen dem Haushaltsgesetzgeber bei der Verabschiedung des Haushaltsplans wichtige Informationen über den Stand des Mittelabflusses bei den Haushaltsstellen mit übertragbaren Ausgaben, was die Transparenz im Verfahren der Haushaltsaufstellung beeinträchtigt. Der SRH hatte im Rahmen seiner Berichterstattung zur Prüfung der Haushaltsrechnung wiederholt auf diese Einschränkung hingewiesen und eine Änderung der Darstellung im Haushaltsplan oder eine umfassende Information des Parlaments im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens angeregt.¹ Im Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2025/2026 sowie im festgestellten Haushaltsplan 2025/2026 hat sich die Darstellung nicht geändert.
- ⁶ Das SMF hat dazu in seiner Stellungnahme vom 15. September 2025 mitgeteilt, es lehne die vom SRH wiederholt angeregte umfassende Information des Parlaments zu Ausgaberesten aus Vorjahren im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens weiterhin ab. Das SMF erachte es als nicht zielführend, zusätzliche Berichtspflichten bzw. Meldeverfahren an den Haushaltsgesetzgeber zu etablieren, die aus Sicht des SMF für das parlamentarische Verfahren der Haushaltsaufstellung im Regelfall keinen zusätzlich entscheidungs- bzw. steuerungsrelevanten Erkenntnisgewinn bringen.
- ⁷ Die Entscheidungs- sowie Steuerungsrelevanz lässt sich daran erkennen, dass sich nach den Feststellungen des SRH die Ausgabereste beständig in denselben Haushaltsbereichen zeigen. Kennt der Budgetgeber diese Neigung, kann er darüber befinden, ob er für neue Ausgaben „frisches Geld“ bewilligt, oder ob zunächst die Reste abfinanziert werden sollen.

1.3 Umfang der Vorgriffe und Ausgabereste

- ⁸ Bei der Beschreibung des Umfanges der übertragenen Haushaltssmittel sind die Ausgabereste zusammen mit den Vorgriffen zu betrachten. → Vorgriffe sind Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben. Sie brauchen nicht wie üpl. Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben während des laufenden Haushaltjahres ausgeglichen werden, sondern sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie müssen also erst im nächsten Haushalt Jahr gedeckt werden. Ein Vorgriff setzt eine Veranschlagung entsprechender Ausgabemittel im Haushaltsplan des nächsten Jahres voraus. Vorgriffe bedürfen der Einwilligung des SMF. Diese steht unter denselben in § 37 SäHO geregelten Voraussetzungen wie die in üpl. Ausgaben.
- ⁹ Das SMF stimmte 2022 keinen Vorgriffen aus 2023 zu. Im Haushalt Jahr 2023 wurden dagegen Vorgriffe i. H. v. insgesamt rd. 2 Mio. €, im Wesentlichen für Aufbauhilfen zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden Juli 2021, zulasten des Haushaltjahres 2024 gebildet. Für diesen Zweck standen Ausgabemittel im Haushaltsplan für das Jahr 2024 zur Verfügung.
- ¹⁰ Die aus 2022 in das Haushalt Jahr 2023 übertragenen Ausgabereste betrugen gesamtbetrachtet 2.890 Mio. €. Das Gesamt-Soll des Haushaltjahres 2023 stieg dadurch auf 27.152 Mio. € an. Das Gesamt-Soll setzt sich zusammen aus den Haushaltsbeträgen und den „Vorjahresresten“, die in das Haushalt Jahr übertragen worden sind.
- ¹¹ Aus dem Haushalt Jahr 2023 wurden 3.392 Mio. € Ausgabereste nach 2024 übertragen. Unter Berücksichtigung der gebildeten Vorgriffe auf 2024 errechnen sich netto übertragene Ausgabereste i. H. v. 3.390 Mio. €. Die übertragenen Ausgabereste stiegen damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 500 Mio. € (+17,3 %).
- ¹² Die folgende Übersicht stellt den Umfang der ins Haushalt Jahr 2024 übertragenen Ausgabereste (netto) nach Einzelplänen und deren Anteil am Gesamt-Soll je Einzelplan dar.

¹ Vgl. [Jahresbericht 2023 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 1, Pkt. 4.5.1](#) sowie [Jahresbericht 2024 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 20, Pkt. 1.1](#).

Übersicht 1: Verteilung der aus 2023 nach 2024 übertragenen Ausgabereste (netto) auf die Einzelpläne

Epl.	Ressort	Gesamt-Soll 2023	nach 2024 übertragene Ausgabereste	Anteil der Ausgabereste am Gesamt-Soll
			Mio. €	%
01	SLT	76	2	3,1
02	SK	162	4	2,5
03	SMI	2.150	93	4,3
04	SMF	661	5	0,7
05	SMK	5.078	171	3,4
06	SMJusDEG	1.078	77	7,2
07	SMWA	2.969	914	30,8
08	SMS	1.756	279	15,9
09	SMEKUL	1.483	660	44,5
10	SMR	892	267	29,9
11	SRH	25	1	3,1
12	SMWK	2.754	326	11,8
13	SDB	5	0	0,0
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	1.119	255	22,8
15	Allgemeine Finanzverwaltung	6.945	336	4,8
Gesamt		27.152	3.390	12,5

Quelle: HR 2023, eigene Darstellung.

¹³ Die ins Haushaltsjahr 2024 übertragenen Ausgabereste fließen neben den Vorjahresresten in den rechnungsmäßigen Haushaltsabschluss ein. Die Berechnung des Haushaltsabschlusses 2023 ist im Band I des Jahresberichtes 2025 dargestellt und erläutert.²

¹⁴ Im Epl. 07 summierten sich die übertragenen Ausgabereste auf 914 Mio. €, dies entspricht fast einem Drittel der im Einzelplan für das Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung stehenden Ausgabeermächtigungen. Im Epl. 09 wurden mit 660 Mio. € nahezu die Hälfte der Ausgabeansätze (44,5 %) ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

1.4 Einteilung nach Finanzierungsquelle

¹⁵ Nach Angaben des SMF teilen sich die aus Haushaltsjahr 2023 nach 2024 übertragenen Ausgabereste (netto) von insgesamt 3.390 Mio. € nach Finanzierungsquellen wie folgt auf:

- 1.543 Mio. € Ausgabereste aus Mischfinanzierungen - darunter in mehrjährigen Finanzierungsrahmen ausgebuchte EU-Programme i. H. v. 1.357 Mio. € - einschließlich Landeskofinanzierungsmittel,
- 1.322 Mio. € Ausgabereste aus reinen Landesmitteln und
- 525 Mio. € drittmitelfinanzierte Ausgabereste, darunter EU-Programme i. H. v. 197 Mio. €.

¹⁶ Ungebundene Ausgabereste in Gestalt von Ausgaberesten ohne Rechtsverpflichtungen aus Landesmitteln wurden i. H. v. 22 Mio. € aus dem Haushaltsjahr 2023 nach 2024 übertragen. Der Anteil am Gesamtumfang der übertragenen reinen Landesmittel beträgt 1,7 % und bleibt damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahrs.

² Vgl. [Jahresbericht 2025 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 1, Pkt. 3.1.](#)

1.5 Entwicklung

- ¹⁷ Abbildung 1 stellt die Entwicklung der Ausgabereste (netto) seit 2014 dar.

Abbildung 1: Entwicklung der Ausgabereste 2014 bis 2023 nach Finanzierungsquelle (Mio. €)



Quelle: HR 2014 bis 2023, Angaben SMF, eigene Darstellung.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- ¹⁸ Mit übertragenen Ausgaberesten i. H. v. 3.390 Mio. € erreichen sie 2023 einen neuen Spitzenwert.
- ¹⁹ Die Bewilligungen des SMF für Übertragungen von Ausgaberesten aus 2024 nach 2025 zeigen einen ungebremsten Anstieg der Ausgabereste auch im Haushaltsjahr 2024. Übertragen hat das Finanzministerium nach seinen Angaben 3.691 Mio. €, das bedeutet einen Anstieg von über 300 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.
- ²⁰ Nach § 45 Abs. 3 SÄHO dürfen Ausgabereste nur übertragen und in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist, insbesondere, wenn rechtliche Verpflichtungen, die aufgrund der Veranschlagung eingegangen wurden, noch zu erfüllen sind.
- ²¹ Zum Verfahren der Übertragung von Ausgaberesten in das kommende Haushaltsjahr trifft das SMF jährlich Festlegungen und weist die obersten Staatsbehörden dabei insbesondere darauf hin, dass bei der Bildung von Ausgaberesten und der Prüfung der Übertragungsvoraussetzungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. Ziel sei, die Höhe der Reste zu reduzieren.
- ²² Der SRH hatte im Jahresbericht 2024 von Maßnahmen des Bundes zur Begrenzung der Ausgabereste berichtet. Diese umschlossen die Einführung einer prozentualen Begrenzung der Bildung sowie einen Mindestumfang in Abgang zu stellender Ausgabereste.³

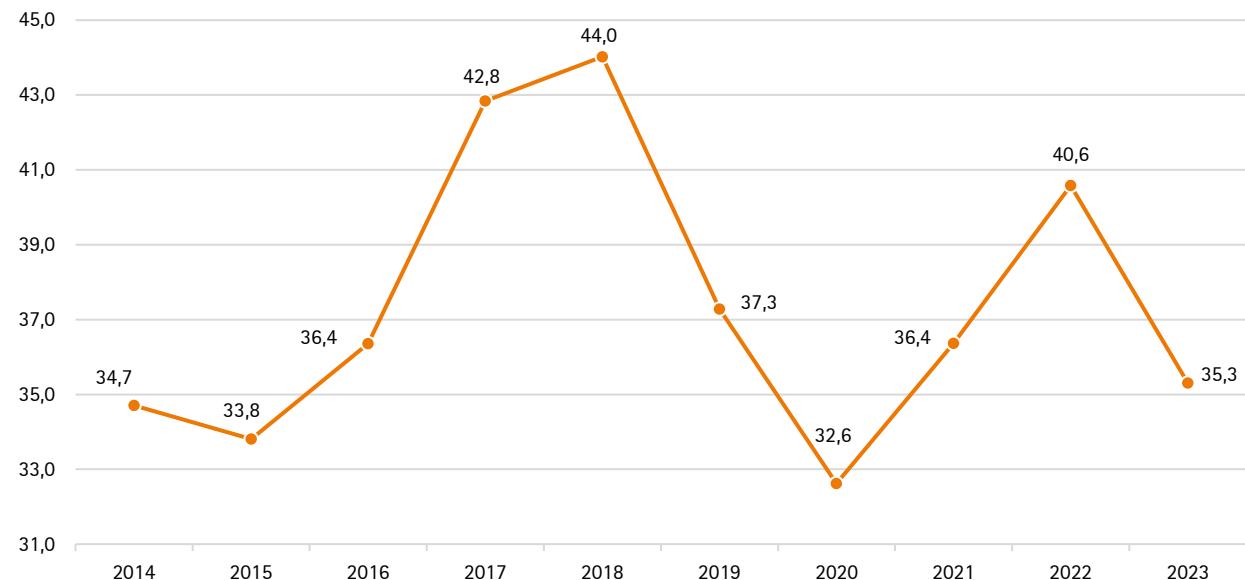
³ Vgl. [Jahresbericht 2024 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 20, Pkt. 1.5.](#)

- 23 Der SRH sieht den ungebremsten Anstieg der Ausgabereste mit großer Sorge. Das jährlich im Rahmen des Verfahrens zur Übertragung der Ausgabereste ausgegebene Ziel der Reduzierung der Reste wird nicht erreicht. Offensichtlich reichen die diesbezüglichen Bemühungen des SMF nicht aus. Der SRH empfiehlt, eine Begrenzung der Ausgabereste durch verbindliche Vorgaben wie beim Bund, zu prüfen.
- 24 Nach Auffassung des SMF wäre, wie es in der Stellungnahme vom 15. September 2025 mitteilt, eine Beschränkung der Exekutive durch den Haushaltsgesetzgeber hinsichtlich eines der Höhe nach begrenzten Ausgaberestevolumens grundsätzlich möglich. Das bisherige Verfahren, nach welchem Ausgabereste unter Anwendung eines insgesamt sehr strengen Prüfungsmaßstabes übertragen werden, habe sich in der Praxis bewährt. Eine weitere Begrenzung/Beschränkung bei der Ausgaberesteübertragung würde zudem eine zusätzliche Priorisierung im Rahmen des Entscheidungsverfahrens erfordern. Zu beachten wäre auch, dass in den Fällen, in denen aufgrund der Begrenzung kein Ausgaberest übertragen werden könnte, dennoch eine Finanzierung der gebundenen Leistungen im Folgejahr erfolgen muss und eine vom Gesetzgeber im dementsprechenden Umfang geplante (andere) Mittelverwendung nicht umgesetzt werden könnte.
- 25 Der SRH gibt zu bedenken, dass angesichts der auch 2024 weiter gestiegenen Ausgabereste ein beharrliches Festhalten am bisherigen Verfahren wenig zielführend sein dürfte. Die vom SMF angesprochene zusätzliche Priorisierung stellt einen Baustein der ohnehin notwendigen Haushaltskonsolidierung dar und die Beschränkung des Budgetrahmens fördert die Haushaltsdisziplin.

1.6 Investive Ausgabereste

- 26 In den Titeln der HGr. 7 und 8 sind Ausgaben für Investitionen des Freistaates und für Investitionsförderung veranschlagt. Der SRH weist seit Jahren auf den hohen Umfang der Ausgabereste in diesen Hauptgruppen hin.
- 27 Nachstehend hat der SRH die jährlichen Beträge an Ausgaberesten in den HGr. 7 und 8 für den Zeitraum 2014 bis 2023 ins Verhältnis zur Ausgabebefugnis (Gesamt-Soll) beider Hauptgruppen im jeweiligen Haushaltsjahr gesetzt. Die prozentualen Anteile entsprechen den Haushaltsmitteln, die nicht abgeflossen sind und zur Übertragung in das nächste Jahr gelangten:

Abbildung 2: Anteil der Ausgabereste der HGr. 7 und 8 am Gesamt-Soll je Haushaltsjahr von 2014 bis 2023 (%)



Quelle: HR 2014 bis 2023, eigene Berechnungen und Darstellung.

- ²⁸ Im Haushaltsjahr 2023 wurden etwas mehr als ein Drittel der investiven Ausgabeermächtigungen ins nächste Jahr übertragen. Der Trend des prozentualen Anstiegs der übertragenen Ausgabereste aus den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren setzte sich zwar nicht fort, der Anteil an Übertragungen bleibt dennoch hoch. Im Haushaltsjahr 2023 wurden erstmals seit 2018 wieder über 2 Mrd. € investive Mittel als Ausgabereste ins nächste Haushaltsjahr übertragen.
- ²⁹ Ein verzögerter Mittelabfluss der für Investitionen des Freistaates Sachsen zur Verfügung stehenden Mittel ist besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten abträglich. Der SRH empfiehlt der Staatsregierung, den Ursachen für den sich hinziehenden Abfluss der investiven Haushaltssmittel nachzugehen und notwendige Maßnahmen zur Beschleunigung zu ergreifen.
- ## 2 Einnahmereste
- ³⁰ Die Einnahmereste können bei Einnahmeansätzen entstehen, bei denen die Ist-Ergebnisse hinter dem Soll zurückbleiben. Wenn man mit einem Eingang im nächsten Haushaltsjahr rechnen kann, ist die Bildung und Übertragung von Einnahmeresten möglich.
- ³¹ In das Haushaltsjahr 2023 übertrug der Freistaat Einnahmereste von 1.518 Mio. €. Davon entfielen auf Epl. 07 rd. 1.353 Mio. €, auf Epl. 09 rd. 133 Mio. € und auf Epl. 10 rd. 31 Mio. €. Die Einnahmereste dienten im Haushaltsjahr 2023 zur Deckung von Ausgaben.
- ³² In das Haushaltsjahr 2024 hat das SMF Einnahmereste i. H. v. rd. 1.602 Mio. € übertragen.